



Schuldenbremse

Ralf Kronberger

Wifo Budget Jour Fixe 19.12.2011

Politische und Gesetzesbeschlüsse (1)

26.10.2011: Euro Summit Statement: *"adoption by each euro area Member State of rules on balanced budget in structural terms translating the Stability and Growth Pact into national legislation, preferably at constitutional level or equivalent, by the end of 2012;"*

15.11.2011: Österreichischer Ministerrat beschließt Gesetzesvorlage für verfassungsgesetzliche Regelung der Schuldenbremse

Politische und Gesetzesbeschlüsse (2)

30.11.2011: Politische Vereinbarung zwischen Bund, Länder und Gemeinden: zusätzlich zum Bund 0,1% strukturelles Defizit; Kontrollkonto 0,35% des BIP, Haushaltsregelung von Ländern und Gemeinden: möglichst weitgehendes Festhalten an "alten" Regelungen, Bund verzichtet auf Einspruchsrecht bei alten Haushaltsgesetzen.

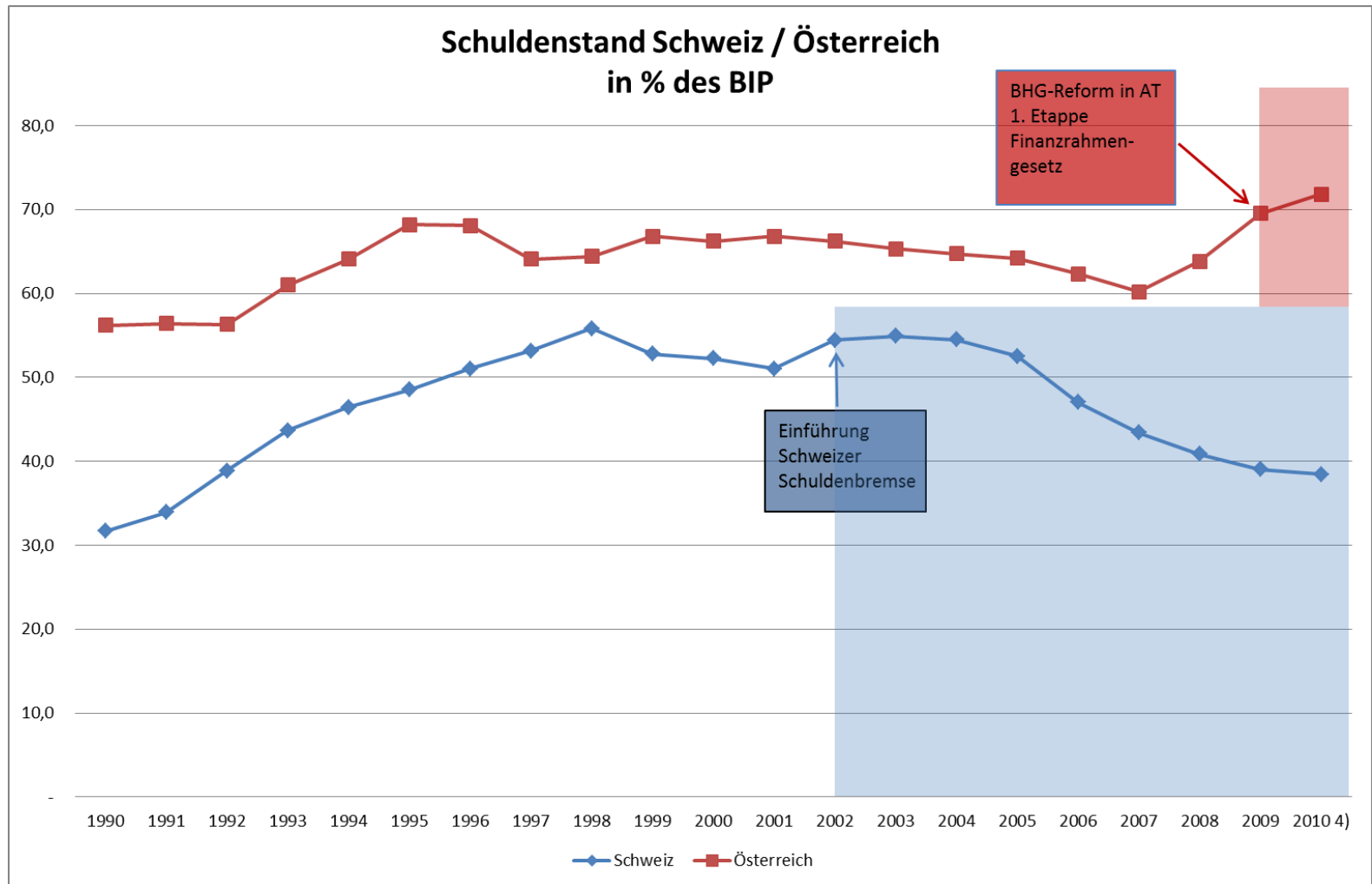
7.12.2011: Nationalratsbeschluss zu einfachrechtlicher Schuldenbremse: nur Anteil des Bundes an strukturellem Defizit gesetzlich festgelegt, nähere Bestimmungen bei Abweichen von Defizitgrenze, Verknüpfung mit Finanzrahmen

9.12.2011: Statement by the Euro Area Heads: "*General government budgets shall be balanced or in surplus ... Such a rule will also be introduced in Member States' national legal systems at constitutional or equivalent level* "

Schweizer Schuldenbremse (Bundes) (1)

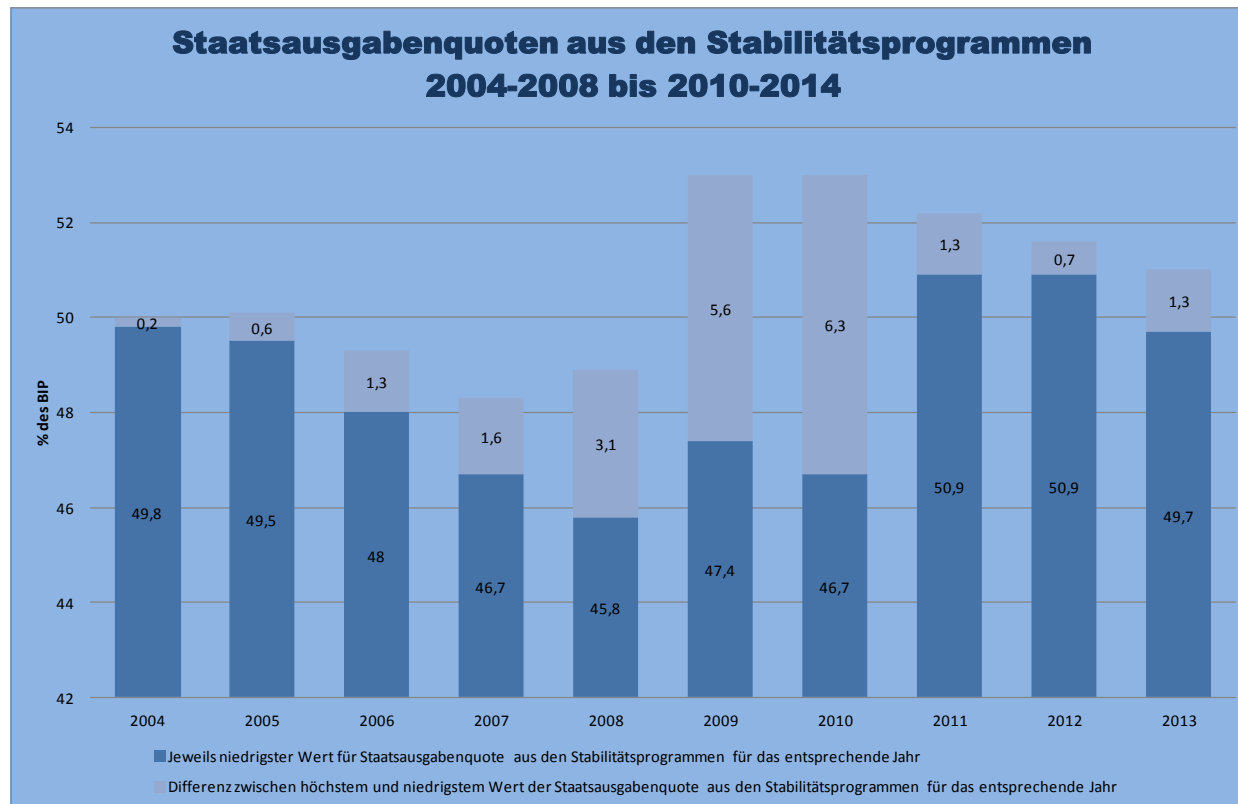
- Einführung 2002
- Ausgabenregel.
- Die Ausgaben dürfen die um einen Konjunkturfaktor bereinigten Einnahmen nicht überschreiten.
- Über- und Unterschreitungen des Ausgabenplafonds sowie Prognosefehler werden einem Ausgleichskonto angerechnet (max. 6% der vorjährigen Ausgaben)
- Überschreitung innerhalb von 3 Jahren abzubauen
- Schwächen (vgl. Bodmer, 2006)
 - Keine Verknüpfung der Schuldenbremse mit Mittelfristplanung
 - Absolute Mehrheit in beiden Kammern kann Schuldenbremse außer Kraft setzen
- Stärken:
 - „Prognosefehler“ bei Einnahmenschätzung haben antizyklisch gewirkt
 - Schuldenbremse genießt Rückhalt in der Bevölkerung
 - Verbesserte Disziplin bei Budgetprozess erkennbar

Schweizer Schuldenbremse (Bund) (2)



Bindungswirkung (1)

- Legale und faktische Bindungswirkungen der Stabilitätsprogramme in der Vergangenheit nicht gegeben.



Quelle: Hofer / Kronberger (2012)

Bindungswirkung (2)

- Letzer Finanzrahmen bedeutete deutliche Revision nach oben (bedingt auch durch Eurostat-Revision):

Finanzrahmen (Ausgabenobergrenzen gem. BFRG Mrd. €)							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
2010-2014	69,5	70,8	69,0	70,1	70,9	72,3	
BVA 2011			70,2				
2012-2015				73,6	73,2	74,6	75,5
Abweichung zwischen BFRGs				3,5	2,3	2,3	

Quelle: Hofer / Kronberger (2012)

Bindungswirkung (3)

- **Bislang:**

- „alter“ SWP wurde häufig „außer Kraft gesetzt“
- Finanzrahmen wurde mehrmals revidiert
- Nationale einfachgesetzliche Schuldenbremse relativ leicht außer Kraft zu setzen ebenso wie 15a-Vereinbarungen

- **Zukünftig:**

- Bindungswirkung des Six-Pack ab 2012
- Nationale Verfassungsregeln - auch ohne unmittelbarer Sanktionen aus der nationalen Gesetzgebung - schwieriger zu revidieren

Konsolidierungsbereitschaft in der Bevölkerung

Folgende Aussagen treffen -

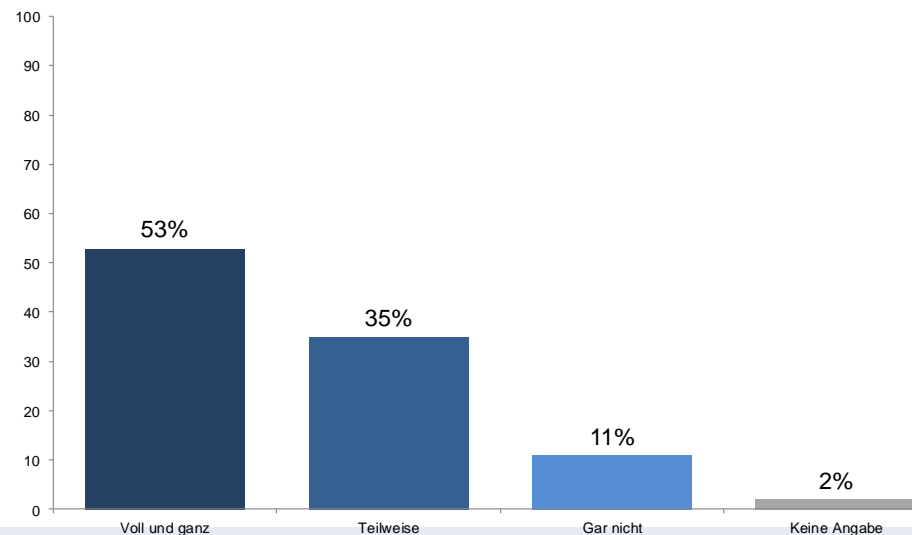


Dokumentation der Umfrage B451.1009.P2.T:

n=1.000 telefonische CATI-Interviews repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 15 Jahren
Erhebungszeitraum: 07. bis 20. September 2010, maximale statistische Schwankungsbreite bei n=1.000 ± 3,16 Prozent

market
INSTITUT

FRAGE: "Manche Menschen behaupten, dass man nun in der Verfassung Österreichs eine Schuldenbremse verankern soll, die verhindert, dass sich der Staat weiterhin übermäßig verschuldet. Würden Sie dieser Aussage voll und ganz, teilweise oder überhaupt nicht zustimmen?"



n=504, Österreichische Bevölkerung ab 16 Jahre, November 2011,
ArchivNr 211058

IMAS
international

Konjunkturbereinigung

- Definition und Berechnung des strukturellen Defizits: *„hiebei ist auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen Bedacht zu nehmen“...“In (der Verordnung des BMF) sind insbesondere die Ermittlung des strukturellen Defizits sowie die Führung des Kontrollkontos ... zur regeln.“ § 2 (4) BHG*
- EB Art. 1 Z. 3 Entwurf B-VG Novelle: *„In diesem Zusammenhang werden insbesondere die unionsrechtlichen Regelungen über die konjunkturelle Bereinigung der Haushaltsdaten anzuwenden sein.“*
- Deutsche Diskussion: Ist Schätzen einer Produktionsfunktion geeigneter als z.B. einfaches Hodrick-Prescott-Verfahren? Welche Verfahren geben die „richtigere“ Aussage am Ende der Zeitreihe? Welche Verfahren sind transparenter?

Next Steps

- Rascher Beschluss Verfassungsgesetz zur Schuldenbremse als Signal für verbesserte Stabilitätskultur - Schuldenbremse ist alleine aber nicht als Beitrag zur Stabilitätskultur ausreichend
- Rasche Herbeiführung einer Kostendämpfung vor allem jener Ausgaben, die überdurchschnittliche Dynamik aufweisen
- Ausgabenseitiger Länder- und Gemeindebeiträge zur künftigen gesamtstaatlichen Konsolidierung müssen zumindest den gleichen Anteil widerspiegeln wie Ertragsanteile und sonstige Transfers an (gemeinschaftlichen) Bundesabgaben.
- Umgehende und weitreichende Harmonisierung der Haushaltsregeln auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen
- Aktive Rolle des Staatsschuldenausschusses, u.a.:
 - Kommunikation der Schuldenbremse / Stabilitätskultur
 - Bewertung Methode Konjunkturbereinigung / allenfalls Überprüfung der Berechnungen